

Bisherige Regelung	Änderung Neufassung	Begründung
<p>1 Präambel</p> <p>Zur finanziellen Förderung von Projekten im Programmgebiet werden zwei Verfügungsfonds eingerichtet. Gemeinwesenorientierte Vorhaben werden gemäß (gem.) Nr. 17 der FRL Stadterneuerung 2008 über den „Altstadtfonds“, investive Vorhaben gem. Nr. 14 der FRL Stadterneuerung 2008 über den „Investitionsfonds Altstadt“ gefördert. Die Förderungen erfolgen im Rahmen von Zuwendungen des Bundes und des Landes NRW über das Programm „Stadtumbau West“, wobei ein Eigenmittelanteil der Stadt Lüdenscheid in Höhe von 20 % enthalten ist. Die Laufzeiten beider Verfügungsfonds enden mit Ende des Durchführungszeitraumes für diese Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Altstadt.</p> <p>Ziel dieser Instrumente ist die Beteiligung der lokalen Akteure in der Altstadt bei der Umsetzung des IHK Altstadt. Durch die Verlagerung von Entscheidungskompetenz über die Verfügungsfonds in das Gebiet Altstadt sollen die Zuschüsse zu den Projekten, unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen, zügig und zielgenau vergeben werden. Es soll damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit dem Gebiet der Altstadt erzielt werden.</p>	<p>1 Präambel</p> <p>Zur finanziellen Förderung von Projekten im Programmgebiet werden zwei Verfügungsfonds eingerichtet. Gemeinwesenorientierte Vorhaben werden gemäß (gem.) Nr. 17 der FRL Stadterneuerung 2008 über den „Altstadtfonds“, investive Vorhaben gem. Nr. 14 der FRL Stadterneuerung 2008 über den „Investitionsfonds Altstadt“ gefördert. Die Förderungen erfolgen im Rahmen von Zuwendungen des Bundes und des Landes NRW über das Programm „Stadtumbau West“, wobei ein Eigenmittelanteil der Stadt Lüdenscheid in Höhe von maximal 20 % enthalten ist. Die Laufzeiten beider Verfügungsfonds enden mit Ende des Durchführungszeitraumes für diese Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Altstadt.</p> <p>Ziel dieser Instrumente ist die Beteiligung der lokalen Akteure in der Altstadt bei der Umsetzung des IHK Altstadt. Durch die Verlagerung von Entscheidungskompetenz über die Verfügungsfonds in das Gebiet Altstadt sollen die Zuschüsse zu den Projekten, unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen, effizient vergeben werden. Es soll damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit dem Gebiet der Altstadt erzielt werden.</p>	

2.2.8 Der Altstadtbeirat setzt sich folgendermaßen zusammen:

Mitglieder mit Stimmrecht (insgesamt 16)	Anzahl	Benennung durch
Nachbarschaft / Integration / Gemeinwesenarbeit	2	Ev. / Kath. Kirchen Migrantenselbstorganisationen Halber Apfel Kleiner Prinz N.N. – siehe Ziffer 2.2.6

2.2.8 Der Altstadtbeirat setzt sich folgendermaßen zusammen:

Mitglieder mit Stimmrecht (insgesamt 16)	Anzahl	Benennung durch
Nachbarschaft / Integration / Gemeinwesenarbeit	2	Ev. / Kath. Kirchen Vertreter von Organisationen oder Vereinen die die Interessen von Migranten wahrnehmen Halber Apfel Kleiner Prinz N.N. – siehe Ziffer 2.2.6

2.3 Sitzungen und Beschlussfassungen des Altstadtbeirates

2.3.4

Für die Beschlussfähigkeit ist ~~eine~~ fristgemäße Einladung und die Anwesenheit von mindestens 9 stimmberechtigten Mitgliedern des Altstadtbeirates oder deren Stellvertretungen erforderlich. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretungen. Beschlussfassungen über eine Geschäftsordnung sowie über den Ausschluss einzelner Mitglieder erfolgen mit

2.3 Sitzungen und Beschlussfassungen des Altstadtbeirates

2.3.4

Für die Beschlussfähigkeit ist **die** fristgemäße Einladung und die Anwesenheit von mindestens 9 stimmberechtigten Mitgliedern des Altstadtbeirates oder deren Stellvertretungen erforderlich. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretungen. Beschlussfassungen über eine Geschäftsordnung sowie über den Ausschluss einzelner Mitglieder erfolgen mit

<p>2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretungen.</p>	<p>2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretungen.</p>	
<p>2.5.4</p> <p>Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern der Vergabejury oder deren Stellvertretungen erforderlich. Die in den Abschnitten 2.1 bis 2.4 zum Altstadtbeirat kommen für die Vergabejury zum Investitionsfonds analog zur Anwendung.</p>	<p>2.5.4</p> <p>Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern der Vergabejury oder deren Stellvertretungen erforderlich. Die in den Abschnitten 2.1 bis 2.4 verfassten Regelungen zum Altstadtbeirat kommen für die Vergabejury zum Investitionsfonds analog zur Anwendung.</p>	
<p>3 Altstadtfonds</p> <p>Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (siehe Anlage 1, Ziffer 17) fördert die Stadt Lüdenscheid im Rahmen des Programms „Stadtumbau West“ die aktive Mitwirkung der Bewohnerinnen / Bewohner, freier Träger, Betriebe und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des IHK Altstadt.</p> <p>Zu diesem Zweck richtet die Stadt Lüdenscheid einen gebietsbezogenen Verfügungsfonds ein, den „Altstadtfonds“. Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Lüdenscheid und der vom Land NRW</p>	<p>3 Verfügungsfonds (allgemeines)</p> <p>Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 fördert die Stadt Lüdenscheid im Rahmen des Programms „Stadtumbau West“ die aktive Mitwirkung der Bewohnerinnen / Bewohnern, freier Träger, Betriebe und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts Altstadt (siehe Anlage 1, Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (FRL 2008)) sowie Maßnahmen zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs Altstadt (siehe Anlage 1, Ziffer 14 FRL 2008).</p> <p>Zu diesem Zweck richtet die Stadt</p>	<p>Die Nummerierung der Richtlinie verändert sich. Es wird der Punkt „Verfügungsfonds (allgemeines)“ unter 3 eingefügt. Dadurch verschiebt sich der Punkt „Altstadtfonds“ auf Nr. 4 ff. und der Punkt „Investitionsfonds Altstadt“ auf Nr. 5 ff.</p>

<p>bewilligten Zuwendungen.</p>	<p>Lüdenscheid zwei gebietsbezogenen Verfügungsfonds ein, den „Altstadtfonds“ nach Ziffer 17 FRL 2008 und den „Investitionsfonds Altstadt“ nach Ziffer 14 FRL 2008.</p> <p>Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Lüdenscheid und der vom Land NRW bewilligten Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.</p> <p>Die Projekte und Aktionen müssen die Realisierung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts Altstadt dienen, einen eindeutigen Bezug zur Altstadt haben und primär in dem in Anlage 2 dargestellten Programmgebiet „Altstadt Lüdenscheid“ wirken.</p>	
<p>3.1 Fördergrundsätze und Förderzweck</p> <p>3.1.1</p> <p>Über den Altstadtfonds werden zeitnah Projekte finanziell gefördert, die der Realisierung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts dienen.</p> <p>3.1.2</p> <p>Ein Anspruch auf Förderung nach dieser</p>	<p>4 Altstadtfonds</p> <p>4.1 Fördergrundsätze und Förderzweck</p>	

<p>Richtlinie besteht nicht.</p> <p>3.1.3</p> <p>Die Projekte und Aktionen müssen einen eindeutigen Bezug zur Altstadt haben und primär in dem in Anlage 2 dargestellten Programmgebiet „Altstadt Lüdenscheid“ wirken.</p> <p>3.1.4</p> <p>Die Maßnahmen im Rahmen des Altstadtfonds sollen von Eigeninitiative, Selbstverantwortung und Selbsthilfe geprägt sein. Sie sollen aus der Bewohnerschaft bzw. von Einrichtungen und Organisationen aus dem Quartier initiiert werden. Sie müssen einen signifikanten Beitrag zur Aktivierung, Einbindung und/ oder Vernetzung der Bewohnerinnen / Bewohner oder der Einrichtungen und Organisationen des Programmgebiets leisten.</p> <p>3.1.5</p> <p>Die Projekte und Aktionen müssen mindestens einem, sollten idealerweise mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stärkung des Images der Altstadt.• Erhöhung der Identifikation der Bewohnerinnen / Bewohner mit der Altstadt.• Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in	<p>4.1.1</p> <p>Die Maßnahmen im Rahmen des Altstadtfonds sollen aus der Bewohnerschaft bzw. von Einrichtungen und Organisationen aus dem Quartier initiiert werden. Sie müssen einen signifikanten Beitrag zur Aktivierung, Einbindung und/ oder Vernetzung der Bewohnerinnen / Bewohnern oder der Einrichtungen und Organisationen des Programmgebiets leisten und sollen das ehrenamtliche Engagement fördern.</p> <p>4.1.2</p> <p>Die Projekte und Aktionen müssen mindestens einem, sollten idealerweise mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stärkung des Images der Altstadt.• Erhöhung der Identifikation der Bewohnerinnen / Bewohner mit der Altstadt.• Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in	
--	---	--

<p>Altstadt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der nachbarschaftlichen Kontakte und des Zusammenlebens der verschiedenen Generationen und Kulturen in der Altstadt. • Stärkung der Vernetzung von Einrichtungen und Organisationen in der Altstadt. • Belebung der Stadtteilkultur und Stärkung der Freizeit- und Aufenthaltsfunktion. • Stärkung der Wohnfunktion des Stadtteils. • Förderung der Teilhabe der Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in der Altstadt. • Weiterbildung und Informationsverbreitung, soweit dies für die Erreichung der Ziele des IHK Altstadt erforderlich ist. • Gestaltung des öffentlichen Raums. <p>Projekte, die nicht den Zielen und Grundsätzen des IHK entsprechen, sind nicht förderfähig und werden von der Stadtverwaltung ausgeschlossen.</p> <p>3.1.6</p> <p>Maßnahmen, die erstmals durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert.</p>	<p>Altstadt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der nachbarschaftlichen Kontakte und des Zusammenlebens der verschiedenen Generationen und Kulturen in der Altstadt. • Stärkung der Vernetzung von Einrichtungen und Organisationen in der Altstadt. • Belebung der Stadtteilkultur und Stärkung der Freizeit- und Aufenthaltsfunktion. • Stärkung der Wohnfunktion des Stadtteils. • Förderung der Teilhabe der Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in der Altstadt. • Weiterbildung und Informationsverbreitung, soweit dies für die Erreichung der Ziele des IHK Altstadt erforderlich ist. • Gestaltung des öffentlichen Raums. <p>4.1.3</p> <p>Maßnahmen, die erstmals durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert.</p>	
<p>3.2 Fördervoraussetzungen</p> <p>Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur unter den folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme dient dem Förderzweck und entspricht 	<p>4.2 Fördervoraussetzungen</p> <p>Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur unter den folgenden Voraussetzungen:</p>	

<p>den Zielen des IHK Altstadt, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mittel aus dem Altstadtfonds dürfen nicht die Regelfinanzierung von bereits laufenden Projekten und Maßnahmen ersetzen. • Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor. • Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Lüdenscheid abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die im Förderbescheid genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten. • Die Mindestteilnehmerzahl für Aktionen, Kurse und Workshops beträgt 5 Teilnehmer. • Grundsätzlich sollten die Vorhaben nicht länger als ein Jahr dauern. Spätestens zwei Monate nach dem in dem Förderbescheid benannten Laufzeitende eines Vorhabens muss der Fördernehmer einen vollständigen Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel erbringen. Erfolgt dies nicht, kann das Projekt von der Förderung ausgeschlossen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mittel aus dem Altstadtfonds dürfen nicht die Regelfinanzierung von bereits laufenden Projekten und Maßnahmen ersetzen. • Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor. • Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Lüdenscheid abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die im Förderbescheid genannten Nebenbestimmungen zu beachten. Es darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen werden. • Die Mindestteilnehmerzahl für Aktionen, Kurse und Workshops beträgt 5 Teilnehmer. • Grundsätzlich sollten die Vorhaben nicht länger als ein Jahr dauern. 	
<p>3.3 Zuwendungsempfänger</p> <p>3.3.1</p> <p>Zuwendungsempfänger können folgende natürliche und juristische Personen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewohnerinnen / Bewohner im Stadtumbaugebiet Altstadt. 	<p>4.3 Zuwendungsempfänger</p> <p>4.3.1</p> <p>Zuwendungsempfänger können folgende natürliche und juristische Personen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewohnerinnen / Bewohner im Stadtumbaugebiet Altstadt. 	

<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmerinnen / Unternehmer mit Sitz im Stadtumbaugebiet Altstadt. • Vereine und Bürgerinitiativen. • Gemeinnützige Träger. • Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. <p>3.3.2</p> <p>Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lüdenscheid können nicht Zuwendungsempfänger sein. Dies gilt nicht für diesen Einrichtungen zugehörige private Fördervereine oder ähnliches.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmerinnen / Unternehmer mit Sitz im Stadtumbaugebiet Altstadt. • Vereine und Bürgerinitiativen. • Gemeinnützige Träger. • Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. <p>4.3.2</p> <p>Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lüdenscheid können nicht Zuwendungsempfänger sein. Dies gilt nicht für diesen Einrichtungen zugehörigen privaten Fördervereinen oder ähnliches.</p>	
<p>3.4 Förderfähige Kosten</p> <p>3.4.1</p> <p>Die Fördermittel können für Sach- und Honorarkosten sowie für kleinere investive Projekte verwendet werden. Bei investiven Maßnahmen ist der Nutzen für den Stadtteil deutlich hervorzuheben, und die Maßnahme muss in eine Aktivität im Stadtteil und / oder eine Aktion im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eingebettet sein.</p> <p>3.4.2</p> <p>Gefördert werden nur nachgewiesene Kosten, keine pauschalen Kosten. Förderfähig sind folgende Kostenarten:</p>	<p>4.4 Förderfähige Kosten</p> <p>4.4.1</p> <p>Gefördert werden nur nachgewiesene Kosten, keine pauschalen Kosten. Förderfähig sind folgende Kostenarten:</p>	

- Sachkosten.
- Honorarkosten im Rahmen der Richtlinien des Fördergebers und der Stadt Lüdenscheid.
- Investitionsgüter, die im Stadtumbaugebiet Altstadt zum Einsatz kommen ~~und auch nach Projektende dort verbleiben und eingesetzt werden.~~

3.4.3

Aus den über den Verfügungsfonds Altstadt finanzierten Vorhaben dürfen keine Folgekosten entstehen, es sei denn, die Vorhaben eignen sich dazu, mehrfach aufgelegt zu werden, und die Finanzierung der Folgekosten wurde von den Initiatoren im Vorfeld gesichert.

3.4.4

Maßnahmen können nur dann wiederholt gefördert werden, wenn eine Perspektive zur Verstetigung des Angebots ohne Mittel des Altstadtfonds plausibel dargestellt wird. Eine Folgeförderung soll grundsätzlich nur degressiv in Schritten von jeweils 20 % bezogen auf die erstmalige Förderhöhe erfolgen.

3.4.5

~~Im Rahmen der Umsetzung der Projekte werden grundsätzlich Eigenleistungen durch den Fördernehmer erwartet. Diese sind von ihm~~

- Sachkosten.
- Honorarkosten im Rahmen der Richtlinien des Fördergebers und der Stadt Lüdenscheid.
- Investitionsgüter, die im Stadtumbaugebiet Altstadt zum Einsatz kommen
- **Unrentierliche Kosten.**

4.4.2

Aus den über den Verfügungsfonds Altstadt finanzierten Vorhaben dürfen keine Folgekosten entstehen, es sei denn, die Vorhaben eignen sich dazu, mehrfach aufgelegt zu werden, und die Finanzierung der Folgekosten wurde von den Initiatoren im Vorfeld gesichert.

4.4.3

Maßnahmen können nur dann wiederholt gefördert werden, wenn eine Perspektive zur Verstetigung des Angebots ohne Mittel des Altstadtfonds plausibel dargestellt wird. Eine Folgeförderung soll grundsätzlich nur degressiv in Schritten von jeweils 20 % bezogen auf die **jeweils vorhergehende Förderhöhe für diese Maßnahme** erfolgen.

<p>im Rahmen der Antragstellung zu benennen und im Rahmen des Projektberichts darzulegen. Eigenleistungen können freiwillige Arbeit, Verwaltungsaufwand sowie Sachleistungen wie Raummieten, Fahrtkosten etc. sein.</p>		
<p>3.5 Förderausschluss</p> <p>Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Maßnahmen. • Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind. Als Beginn gelten der Kauf von Sachmitteln sowie der Abschluss von Leistungs- oder Lieferungsaufträgen. Vorbereitende Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen. • Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen). • Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen. • Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Stadt Lüdenscheid oder einer Einrichtung gehören. 	<p>4.5 Förderausschluss</p> <p>Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauliche Maßnahmen. • Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind. • Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen). • Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen. • Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Stadt Lüdenscheid oder einer Einrichtung gehören. 	
<p>3.6 Art, Form und Höhe der Förderung</p> <p>Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt als verlorener Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das jährliche Budget des Altstadtfonds ergibt sich auf Grundlage der durch den Fördergeber bewilligten Mittel und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Stadt Lüdenscheid. 	<p>4.6 Art, Form und Höhe der Förderung</p> <p>Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt als verlorener Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich wie folgt:</p>	

<ul style="list-style-type: none"> • Förderfähig sind Kosten für Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 100 Euro beträgt (Bagatellgrenze). • Die Bezuschussung von Projekten kann bis zur vollständigen Übernahme der förderfähigen Gesamtkosten erfolgen. • Der Zuschuss soll den Betrag von 5.000 Euro pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt. Solche Anträge werden im Falle einer Befürwortung durch den Altstadtbeirat an den Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt des Rates der Stadt Lüdenscheid zur dortigen Beschlussfassung weitergeleitet. • Die Höhe der Förderung ermittelt sich aus den förderfähigen Gesamtkosten abzüglich der erfolgten Einnahmen und den Zuschüssen Dritter. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bezuschussung von Projekten kann bis zur vollständigen Übernahme der förderfähigen Gesamtkosten erfolgen. • Der Zuschuss soll den Betrag von 5.000 Euro pro Maßnahme nicht übersteigen. Anträge, die diese Summe übersteigen, werden im Falle einer Befürwortung durch den Altstadtbeirat an den Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt des Rates der Stadt Lüdenscheid zur dortigen Beschlussfassung weitergeleitet. • Die Höhe der Förderung ermittelt sich aus den förderfähigen Gesamtkosten abzüglich der erfolgten Einnahmen und den Zuschüssen Dritter. 	
<p>3.7 Antragstellung und Bewilligung</p> <p>3.7.1</p> <p>Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich über das Altstadtbüro an die Stadt Lüdenscheid (nachfolgend Stadtverwaltung genannt) zu stellen. Die Stadtverwaltung stellt hierzu ein geeignetes Antragsformular bereit, das zu verwenden ist. Im Altstadtbüro erfolgt die Beratung der Antragsteller bei der Entwicklung der Projektideen und eine Unterstützung bei der Formulierung der Förderanträge.</p>	<p>4.7 Antragstellung und Bewilligung</p> <p>4.7.1</p> <p>Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich über das Altstadtbüro an die Stadt Lüdenscheid (nachfolgend Stadtverwaltung genannt) zu stellen. Die Stadtverwaltung stellt hierzu ein geeignetes Antragsformular bereit, das zu verwenden ist. Im Altstadtbüro erfolgen die Beratung der Antragsteller bei der Entwicklung der Projektideen und eine Unterstützung bei der Formulierung der Förderanträge.</p>	

<p>3.7.2</p> <p>Anträge müssen grundsätzlich 28 Tage vor einer jeweiligen Sitzung des Altstadtbeirates beim Altstadtbüro eingegangen sein, um eine Antragsberatung und Antragsprüfung sowie eine rechtzeitige Versendung des Antrags gewährleisten zu können.</p> <p>3.7.3</p> <p>Die Reihenfolge der Bearbeitung der Antragsstellung richtet sich nach dem Eingangsdatum. Entscheidungen erfolgen in der Reihenfolge, in der Entscheidungsreife eintritt.</p> <p>3.7.4</p> <p>Die Stadtverwaltung klärt in Zusammenarbeit mit dem Altstadtbüro im Vorfeld die formale Förderfähigkeit der beantragten Projekte – auch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Zuweisungen.</p> <p>3.7.5</p> <p>Anträge, die nach der Prüfung als nicht förderfähig bewertet sind, werden dem Altstadtbeirat nachrichtlich unter Benennung</p>	<p>4.7.2</p> <p>Anträge müssen rechtzeitig, mindestens aber 30 Arbeitstage (Eingang bei der Stadtverwaltung über das Altstadtbüro) vor einer jeweiligen Sitzung des Altstadtbeirates beim Altstadtbüro eingegangen sein, um eine Antragsberatung und Antragsprüfung sowie eine rechtzeitige Versendung des Antrags gewährleisten zu können.</p> <p>4.7.3</p> <p>Die Reihenfolge der Bearbeitung der Antragsstellung richtet sich nach dem Eingangsdatum. Entscheidungen erfolgen in der Reihenfolge, in der Entscheidungsreife eintritt.</p> <p>4.7.4</p> <p>Die Stadtverwaltung klärt in Zusammenarbeit mit dem Altstadtbüro im Vorfeld die formale Förderfähigkeit der beantragten Projekte – auch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Zuweisungen.</p> <p>4.7.5</p> <p>Anträge, die nach der Prüfung als nicht förderfähig bewertet sind, werden dem Altstadtbeirat nachrichtlich unter Benennung</p>	
--	--	--

<p>der Ausschlussgründe zur Kenntnis gegeben.</p> <p>3.7.6</p> <p>Alle förderfähigen Anträge werden den Mitgliedern des Altstadtbeirates 14 Tage vor einer jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt.</p> <p>3.7.7</p> <p>Der Altstadtbeirat entscheidet über die Förderwürdigkeit der jeweiligen Anträge. Die Mittel werden durch den Altstadtbeirat nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben. Anträge mit einem Volumen von mehr als 5.000 Euro werden gem. Abschnitt 3.6 nach dem Votum durch den Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt des Rates der Stadt Lüdenscheid entschieden.</p> <p>3.7.8</p> <p>Die Antragsteller sind zur Vorstellung ihrer Anträge zu den Sitzungen einzuladen, damit der Altstadtbeirat sich ein Bild über die jeweiligen Anträge und die Antragsteller machen kann.</p> <p>3.7.9</p> <p>Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage eines Finanzplans, der als Bestandteil des Förderantrages einzureichen ist. Die Kostenermittlung wird durch das Altstadtbüro und die Stadtverwaltung geprüft.</p>	<p>der Ausschlussgründe zur Kenntnis gegeben.</p> <p>4.7.6</p> <p>Alle förderfähigen Anträge werden den Mitgliedern des Altstadtbeirates 14 Tage vor einer jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt.</p> <p>4.7.7</p> <p>Der Altstadtbeirat entscheidet über die Förderwürdigkeit der jeweiligen Anträge. Die Mittel werden durch den Altstadtbeirat vergeben (siehe Abschnitt 2.3 und 2.4). Anträge mit einem Volumen von mehr als 5.000 Euro werden gemäß Abschnitt 4.6 nach dem Votum durch den Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt des Rates der Stadt Lüdenscheid entschieden.</p> <p>4.7.8</p> <p>Die Antragsteller sind zur Vorstellung ihrer Anträge zu den Sitzungen einzuladen, damit der Altstadtbeirat sich ein Bild über die jeweiligen Anträge und die Antragsteller machen kann.</p> <p>4.7.9</p> <p>Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage eines Finanzplans, der als Bestandteil des Förderantrages einzureichen ist. Die Kostenermittlung wird durch das Altstadtbüro und die Stadtverwaltung geprüft.</p>	
---	--	--

3.7.10

Der Zuschuss wird von der Stadtverwaltung auf Grundlage der Entscheidung des Altstadtbeirates durch schriftlichen Förderbescheid mit den erforderlichen ~~Auflagen, Bedingungen und~~ Nebenbestimmungen bewilligt.

3.7.11

Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt grundsätzlich nicht.

3.7.12

Auf Grundlage eines schriftlichen Antrags kann die Stadtverwaltung bei Vorliegen ausreichender Gründe dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Förderbescheids zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung des Förderantrags kann aus einer Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.

4.7.10

Der Zuschuss wird von der Stadtverwaltung auf Grundlage der Entscheidung des Altstadtbeirates durch schriftlichen Förderbescheid mit den erforderlichen Nebenbestimmungen bewilligt.

4.7.11

Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt grundsätzlich nicht.

4.7.12

Auf Grundlage eines schriftlichen Antrags kann die Stadtverwaltung bei Vorliegen ausreichender Gründe dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Förderbescheids zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung des Förderantrags kann aus einer Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.

<p>3.8 Pflichten des Fördernehmers</p> <p>3.8.1</p> <p>Mit der Maßnahmenumsetzung darf erst nach Vorliegen des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden, ggf. droht der Verlust der Förderung (siehe Abschnitt 3.5).</p> <p>3.8.2</p> <p>Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.</p> <p>3.8.3</p> <p>Die Vergabe von Leistungen (Einkäufe, Verträge) muss analog den Vergabekriterien des Fördergebers bzw. der jew. gültigen Vergabeordnung der Stadt Lüdenscheid erfolgen.</p> <p>3.8.4</p> <p>Änderungen an den Antragsinhalten sowie Veränderungen einzelner Kostenpositionen innerhalb des Finanzplans von mehr als 20% sind vorab rechtzeitig mit der Stadtverwaltung bzw. mit dem Altstadtbüro abzustimmen.</p>	<p>4.8 Pflichten des Fördernehmers</p> <p>4.8.1</p> <p>Mit der Maßnahmenumsetzung darf grundsätzlich erst nach Vorliegen des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden, ansonsten kann keine Förderung der Maßnahme erfolgen (siehe Abschnitt 4.5).</p> <p>4.8.2</p> <p>Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.</p> <p>4.8.3</p> <p>Zur Vergabe von Leistungen (zum Beispiel Einkäufe, Aufträge) ab 500 Euro sind 5 Angebote anzufordern. Zudem ist jederzeit nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu handeln.</p> <p>4.8.4</p> <p>Änderungen an den Antragsinhalten sowie Veränderungen einzelner Kostenpositionen innerhalb des Finanzplans von mehr als 10 % sind vorab rechtzeitig mit der Stadtverwaltung bzw. mit dem Altstadtbüro abzustimmen. In</p>	
--	--	--

3.8.5

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung nach Durchführung des Vorhabens die Fertigstellung anzuzeigen und innerhalb von zwei Monaten die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form nachzuweisen. Hierzu gehören:

- Ein kurzer Projektbericht samt Fotodokumentation.
- Eine vollständige und nachvollziehbare Übersicht über die Kosten und die Finanzierung des Projekts (Einnahmen/ Ausgaben).
- Belege der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (jeweils zwei Belegexemplare).
- Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen.
- Sofern Gegenstände angeschafft werden, sind diese zu inventarisieren.

3.8.6

Zu jedem Projekt ist grundsätzlich in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu

der Regel ist ein Änderungsantrag notwendig.

4.8.5

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung nach Durchführung des Vorhabens die Fertigstellung anzuzeigen und innerhalb von zwei Monaten **nach dem Projektabschluss** die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form nachzuweisen. Hierzu gehören:

- Ein kurzer Projektbericht samt Fotodokumentation.
- Eine vollständige und nachvollziehbare Übersicht über die Kosten und die Finanzierung des Projekts (Einnahmen/ Ausgaben).
- **Die schriftliche Dokumentation der Angebotsabfragen, erhaltenen Angebote, Auswertungen sowie der Vertrag/ die Beauftragung und notwendige Begründungen.**
- Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen.
- Belege der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (jeweils zwei Belegexemplare).
- Sofern Gegenstände angeschafft werden, sind diese zu inventarisieren.

4.8.6

Zu jedem Projekt ist grundsätzlich in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu

leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist frühzeitig mit dem Altstadtbüro abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch den Altstadtfonds über das Programm "Stadtumbau West" unter Einsatz von Mitteln des Bundes, des Landes NRW und der ~~Stadt Lüdenscheid~~ zu verweisen. Die Vergaberichtlinien und die Publizitätsvorschriften des Zuwendungsgebers sind einzuhalten. Die dafür notwendigen Materialien sind im Altstadtbüro erhältlich.

3.8.7

Der Fördernehmer überlässt der ~~Stadt Lüdenscheid~~ das Nutzungsrecht an den Materialien der Öffentlichkeitsarbeit und an den im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereichten Fotos und Videos für deren Öffentlichkeitsarbeit.

3.8.8

Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen Prüfern externer Prüfinstanzen, städtischen Bediensteten oder Beauftragten (Altstadtbüro) jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.

leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist frühzeitig mit dem Altstadtbüro abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch den Altstadtfonds über das Programm "Stadtumbau West" unter Einsatz von Mitteln des Bundes, des Landes NRW und der **Stadtverwaltung** zu verweisen. Die Vergaberichtlinien und die Publizitätsvorschriften des Zuwendungsgebers sind einzuhalten. Die dafür notwendigen Materialien sind im Altstadtbüro erhältlich.

4.8.7

Der Fördernehmer überlässt der Stadtverwaltung das Nutzungsrecht an den Materialien der Öffentlichkeitsarbeit und an den im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereichten Fotos und Videos für deren Öffentlichkeitsarbeit.

4.8.8

Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen Prüfern externer Prüfinstanzen, städtischen Bediensteten oder Beauftragten (Altstadtbüro) jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.

<p>3.8.9</p> <p>Die über den Verfügungsfonds angeschafften Gegenstände sind innerhalb des Bindungszeitraums von 10 Jahren grundsätzlich für andere gemeinnützige Vorhaben in der Altstadt in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen, sofern diese dem Verwendungszweck entsprechen und sie nicht gleichzeitig durch den Fördernehmer zur Erfüllung des Verwendungszweckes selbst benötigt werden.</p> <p>In Abstimmung mit der Stadt Lüdenscheid kann für einen Verleihvorgang eine angemessene Kautions- sowie eine angemessene Instandhaltungsgebühr erhoben werden. Letztere ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen der Stadt Lüdenscheid nachzuweisen; sie darf zweckgebunden nur für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen verwendet werden. Ist dies nicht der Fall, ist der Zuwendungsbescheid in Höhe dieser Gebühr durch die Stadt Lüdenscheid zu kürzen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurück zu fordern.</p> <p>Die Verfügbarkeit der Gegenstände ist aktiv, offensiv und transparent bekannt zu machen. Sollte es ein quartiersbezogenes Instrument zum Verleih von über den Verfügungsfonds angeschafften Gegenständen geben, dann verpflichtet sich der Fördernehmer, sich in der erforderlichen Form dort zu beteiligen.</p>	<p>4.8.9</p> <p>Die über den Altstadtfonds angeschafften beweglichen Gegenstände und Ersteinrichtungen sind innerhalb des Zweckbindungszeitraumes von 5 Jahren ausschließlich für den Verwendungszweck zu verwenden.</p> <p>4.8.10</p> <p>In Abstimmung mit der Stadtverwaltung kann für eine mögliche Verleihung der geförderten Gegenstände und Ersteinrichtungen eine angemessene Kautions- sowie eine angemessene Instandhaltungsgebühr erhoben werden. Letztere ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen der Stadtverwaltung nachzuweisen; sie darf zweckgebunden nur für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen verwendet werden. Ist dies nicht der Fall, ist der Zuwendungsbescheid in Höhe dieser Gebühr durch die Stadtverwaltung zu kürzen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurück zu fordern.</p>	
---	---	--

3.9 Mittelauszahlung, Verwendungsprüfung

3.9.1

Der Fördernehmer finanziert die bewilligte Förderung grundsätzlich vor. Er beantragt bei der Stadtverwaltung die Auszahlung des Zuschusses mit Vorlage des Verwendungsnachweises samt vollständigen Unterlagen (siehe Abschnitt 3.8) im Original (Kostenerstattungsprinzip).

3.9.2

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Dieser muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projekts vorliegen.

3.9.3

Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Lüdenscheid liegt, wenn eine Durchführung der Maßnahme andernfalls nicht möglich wäre, und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der

4.9 Mittelauszahlung, Verwendungsprüfung

4.9.1

Der Fördernehmer finanziert die bewilligte Förderung grundsätzlich vor. Er beantragt bei der Stadtverwaltung die Auszahlung des Zuschusses mit Vorlage des Verwendungsnachweises samt vollständigen Unterlagen (siehe Abschnitt 4.8) im Original (Kostenerstattungsprinzip). **Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch die Stadtverwaltung. Diese entscheidet auch über die Entlastung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel zum Ende der Zweckbindungsfrist.**

<p>Maßnahme gesichert ist.</p> <p>3.9.4</p> <p>Im Rahmen einer jeden neuen Zwischenzahlung ist die Verwendung der bis dahin verausgabten Mittel und deren ordnungsgemäße Vergabe nachzuweisen.</p> <p>3.9.5</p> <p>Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, wird der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend reduziert.</p> <p>3.9.6</p> <p>Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen Regelungen der VVG § 44 LHO NRW, dieser Richtlinie oder gegen Auflagen aus dem Förderbescheid verstoßen wird oder im Falle falscher Angaben des Antragstellers. In diesen Fällen kann der Förderbescheid - auch nach Auszahlung des Zuschusses - widerrufen, abgeändert bzw. zurückgenommen werden. Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen</p>	<p>4.9.2</p> <p>Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, wird der Zuschuss entsprechend reduziert.</p> <p>4.9.3</p> <p>Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen Regelungen dieser Richtlinie oder gegen Nebenbestimmungen aus dem Förderbescheid verstoßen wurde oder im Falle falscher Angaben des Antragstellers. In diesen Fällen kann der Förderbescheid - auch nach Auszahlung des Zuschusses - widerrufen, abgeändert bzw. zurückgenommen werden. Bereits ausgezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert und verzinst.</p>	
--	--	--

<p>Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.</p>		
<p>4 Investitionsfonds Altstadt</p> <p>Gemäß den Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (siehe Anlage 1, Ziffer 14) fördert die Stadt Lüdenscheid im Rahmen der Umsetzung des IHK Altstadt Maßnahmen zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs Altstadt.</p> <p>Zu diesem Zweck richtet die Stadt Lüdenscheid einen gebietsbezogenen Verfügungsfonds ein, den „Investitionsfonds Altstadt“. Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Lüdenscheid und der vom Land NRW bewilligten Zuwendungen.</p> <p>4.1 Fördergrundsätze und Förderzweck</p> <p>4.1.1</p> <p>Über den Investitionsfonds Altstadt werden insbesondere investive Projekte finanziell gefördert, die der Realisierung der Ziele des integrierten Handlungskonzepts dienen. Es</p>	<p>5 Investitionsfonds Altstadt</p> <p>5.1 Fördergrundsätze und Förderzweck</p> <p>5.1.1</p> <p>Über den Investitionsfonds Altstadt werden insbesondere investive Projekte finanziell gefördert, die ausschließlich im Geltungsbereich des Programmgebiets</p>	

<p>werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebiets „HK Altstadt“ gefördert.</p> <p>4.1.2 —</p> <p>Die Projekte und Aktionen müssen einen eindeutigen Bezug zur Altstadt haben und primär in dem in Anlage 2 dargestellten Programmgebiet „Altstadt Lüdenscheid“ wirken.</p> <p>4.1.3 —</p> <p>Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.</p> <p>4.1.4</p> <p>Über die Verwendung der Mittel aus dem Investitionsfonds Altstadt entscheidet die Vergabejury (siehe Abschnitt 2.5).</p>	<p>„Integriertes Handlungskonzept Altstadt“ liegen.</p> <p>5.1.2</p> <p>Über die Verwendung der Mittel aus dem Investitionsfonds Altstadt entscheidet die Vergabejury (siehe Abschnitt 2.5).</p> <p>5.1.3 Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen zur Stärkung von Kultur in der Altstadt.• Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Altstadt.• Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes.• Maßnahmen zur Imagebildung.• Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie.	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit • Maßnahmen/ Aktionen/ Workshops zur Aufwertung der Altstadt • Mitmachaktionen/ Festivitäten in der Altstadt 	
<p>4.2. Fördervoraussetzungen</p> <p>Die Fördervoraussetzungen entsprechen den in Abschnitt 3.2 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds.</p>	<p>5.2. Fördervoraussetzungen</p> <p>Die Fördervoraussetzungen entsprechen den in Abschnitt 4.2 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds.</p>	
<p>4.3 Zuwendungsempfänger</p> <p>Die möglichen Zuwendungsempfänger entsprechen denen in Abschnitt 3.3 getroffenen Regelungen des Altstadtfonds.</p>	<p>5.3 Zuwendungsempfänger</p> <p>Die möglichen Zuwendungsempfänger entsprechen denen in Abschnitt 4.3 getroffenen Regelungen des Altstadtfonds.</p>	
<p>4.4 Förderfähige Kosten</p> <p>4.4.1</p> <p>Die Mittel des Investitionsfonds Altstadt können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Die Förderobergrenze liegt bei 50 % der förderfähigen Gesamtkosten.</p> <p>4.4.2</p> <p>Der Teil der förderfähigen Gesamtkosten eines jeweiligen Projekts, der nicht aus der Städtebauförderung gefördert wird, kann auch für begleitende nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.</p>	<p>5.4 Förderfähige Kosten</p> <p>5.4.1</p> <p>Die Mittel des Investitionsfonds Altstadt können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Die Förderobergrenze liegt bei 50 % der förderfähigen Gesamtkosten.</p> <p>5.4.2</p> <p>Der Teil der förderfähigen Gesamtkosten eines jeweiligen Projekts, der nicht aus der Städtebauförderung gefördert wird, kann auch für begleitende nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.</p>	

<p>4.4.3</p> <p>Es sollen Maßnahmen von möglichst kurzer Dauer unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Altstadt haben.</p> <p>4.4.4</p> <p>Aus den über den Investitionsfonds Altstadt finanzierten Vorhaben dürfen keine Folgekosten entstehen, es sei denn, die Vorhaben eignen sich dazu, mehrfach aufgelegt zu werden, und die Folgekosten wurden von den Initiatoren im Vorfeld gesichert.</p> <p>4.4.5</p> <p>Maßnahmen können nur dann wiederholt gefördert werden, wenn eine Perspektive zur Verstetigung des Angebots ohne Mittel des Investitionsfonds Altstadt plausibel dargestellt wird. Eine Folgeförderung soll grundsätzlich nur degressiv in Schritten von jeweils 20 % bezogen auf die erstmalige Förderhöhe erfolgen.</p> <p>4.4.6</p> <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen zur Stärkung von Kultur in der Altstadt.• Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Altstadt.• Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes.• Maßnahmen zur Imagebildung.• Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie.• Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	<p>5.4.3</p> <p>Aus den über den Investitionsfonds Altstadt finanzierten Vorhaben dürfen keine Folgekosten entstehen, es sei denn, die Vorhaben eignen sich dazu, mehrfach aufgelegt zu werden, und die Folgekosten wurden von den Initiatoren im Vorfeld gesichert.</p> <p>5.4.4</p> <p>Maßnahmen können nur dann wiederholt gefördert werden, wenn eine Perspektive zur Verstetigung des Angebots ohne Mittel des Investitionsfonds Altstadt plausibel dargestellt wird. Eine Folgeförderung soll grundsätzlich nur degressiv in Schritten von jeweils 20 % bezogen auf die jeweils vorhergehende Förderhöhe dieser Maßnahme erfolgen.</p>	
--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen/ Aktionen/ Workshops zur Aufwertung der Altstadt • Mitmachaktionen/ Festivitäten in der Altstadt <p>4.4.7</p> <p>Gefördert werden können nur nachgewiesene Kosten, keine pauschalen Kosten.</p>	<p>5.4.5</p> <p>Gefördert werden können nur nachgewiesene Kosten, keine pauschalen Kosten.</p>	
<p>4.5 Förderausschluss</p> <p>Die Kriterien, die zum Ausschluss von Projekten von der Förderung führen, entsprechen den in Abschnitt 3.5 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds.</p>	<p>5.5 Förderausschluss</p> <p>Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind. Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen). • Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen. • Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Stadt Lüdenscheid oder einer Einrichtung gehören. 	
<p>4.6 Art, Form und Höhe der Förderung</p> <p>Die Regelungen zur Art, zur Form und zur Höhe der Förderung von Projekten entsprechen den in Abschnitt 3.6 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds.</p>	<p>5.6 Art, Form und Höhe der Förderung</p> <p>Die Regelungen zur Art, zur Form und zur Höhe der Förderung von Projekten entsprechen den in Abschnitt 4.6 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds mit der Ausnahme, dass hier die Förderobergrenze bei 50 % der förderfähigen Gesamtkosten liegt.</p>	

<p>4.7 Antragstellung und Bewilligung</p> <p>Die Regelungen zur Antragstellung und zur Bewilligung von Projekten entsprechen den Abschnitt 3.7 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds.</p>	<p>5.7 Antragstellung und Bewilligung</p> <p>Die Regelungen zur Antragstellung und zur Bewilligung von Projekten entsprechen den Abschnitt 4.7 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds.</p>	
<p>4.8 Pflichten des Fördernehmers</p> <p>Die Pflichten des Fördernehmers entsprechen den in Abschnitt 3.8 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds.</p>	<p>5.8 Pflichten des Fördernehmers</p> <p>Die Pflichten des Fördernehmers entsprechen den in Abschnitt 4.8 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds. Abweichend von Abschnitt 4.8.9 betrifft die Zweckbindung 10 Jahre für bauliche Anlagen und Grundstücke.</p>	
<p>4.9 Mittelauszahlung, Verwendungsprüfung</p> <p>Die Regelungen zur Mittelauszahlung und zur Verwendungsprüfung entsprechen den in Abschnitt 3.9 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds.</p>	<p>5.9 Mittelauszahlung, Verwendungsprüfung</p> <p>Die Regelungen zur Mittelauszahlung und zur Verwendungsprüfung entsprechen den in Abschnitt 4.9 getroffenen Regelungen zum Altstadtfonds. Abweichend von Abschnitt 4.9.1 ist hier keine Entlastung erforderlich.</p>	